

Satzung (Gebührensatzung)
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr(en)
der Gemeinde Westerau

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 58) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 27) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz, BrSchG) vom 10.02.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 200) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerau vom 15.02.2006 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 – Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Westerau - nachstehend mit „Feuerwehr“ bezeichnet – hat folgende Pflichtaufgaben:

1. Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz)
2. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe)
3. Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
4. Mitwirkung im Katastrophenschutz
5. an der Löschwasserschau und
6. an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 2 – Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen der Pflichtaufgaben gemäß § 1 ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3, 5 und 6 – gebührenfrei, soweit keine Ersatzpflicht Dritter besteht. Dieses gilt bei

1. Bränden
2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3 – Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zu Zwecken nach § 2 im Falle

- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- c) eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage und
- d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.

(2) Gebührenpflicht besteht ferner für die Gestellung von Feuersicherheitswachen.

(3) Werden Feuerwehreinsätze als Maßnahme nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

(4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 – Entstehen und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anforderung der Feuerwehr, spätestens mit deren Tätigwerden. Sie bleibt auch dann bestehen, wenn die Feuerwehr nicht einzugreifen braucht.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 5 – Kostenerstattung

Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten zu erstatten, sofern die Kosten 39,00 Euro übersteigen.

§ 6 – Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührenschildner sind:

1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird;
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat oder der im Rahmen der Gefährdungshaftpflicht Verantwortliche.

(2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 – Berechnung der Gebühren

(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort nach den Stundensätzen,
2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort, soweit sie zum Einsatz kommen oder in Fällen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung nach Lage der Dinge zum Einsatz gekommen wären, nach den Stundensätzen,
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von mehr als drei Stunden Dauer. Soweit bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen zusätzlicher Verdienstausschlag zuzüglich Sozialversicherungsanteil wegen Abgang/Zugang vom/zum Arbeitsplatz des Feuerwehrpersonals entsteht, ist dieser Aufwand neben den Gebühren effektiv zu erstatten.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt.

§ 8 – Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9 – Erstattung von Kosten Dritter

Sofern der Feuerwehr im Rahmen ihrer Einsätze Kosten von Dritten in Rechnung gestellt werden, ist sie berechtigt, diese Kosten mit der Gebührenrechnung dem Schuldner nach § 6 dieser Satzung in Rechnung zu stellen.

§ 10 – Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Dienstleistungen der Feuerwehr gemäß § 3 dieser Satzung entstehen oder bei der gemeindeübergreifenden Hilfe eintreten, werden – sofern sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dieses gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder der von ihm beauftragten Personen verursacht werden.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

23847 Westerau, den 02.03.2006
Gemeinde Westerau
Der Bürgermeister
gez. Heinrich Blunck

Anlage

G e b ü h r e n t a r i f
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Westerau

Ziffer	Leistung	Betrag in Euro
1	Die Gebühren für Personalleistungen betragen:	
1.1	Bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigem pro Stunde	39,00
1.2	Für den Einsatz von Feuersicherheitswachen ohne Inanspruchnahme von Fahrzeugen werden je Feuerwehrangehörigem pro angefangene Stunde berechnet - im Einzelfall kann in Absprache mit der Feuerwehr eine Pauschalgebühr erhoben werden - .	15,00
2	Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten – jedoch ohne Personalkosten – werden pro angefangene Stunde wie folgt festgesetzt:	
2.1	Für Kleinbusse/Mannschaftstransportwagen	15,00
2.2	Für Feuerwehreinsatzfahrzeuge bis 6,0 t Gesamtgewicht	75,00
2.3	Für Feuerwehreinsatzfahrzeuge über 6,0 t Gesamtgewicht	100,00
3	Für Verbrauchsmaterialien werden die Selbstkosten zzgl. 20% Verwaltungskosten berechnet	
4	Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und -geräten sowie beim Einsatz von Nachbarwehren werden die in Rechnung gestellten Kosten zzgl. 20% Verwaltungskosten angesetzt	
5	Bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung oder bei missbräuchlicher Alarmierung erhöht sich die Gebühr gemäß Ziffer 1 bis 4 um etwaig entstehenden tatsächlichen Aufwand	
6	Gebühren für Maßnahmen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens – pauschal -	125,00